

WEICHENSTELLUNG FÜR DIE ARBEITSMARKTINTEGRATION

(Aus-)Bildungsmöglichkeiten junger Strafgefangener in hessischen Gefängnissen

von Lutz Klein

Eine der klassischen kriminologischen Fragestellungen zum Strafvollzug ist diejenige nach der Sinnhaftigkeit, ausgerechnet unter den Bedingungen von Freiheitsentzug und Zwangsteilhabe an subkulturellen Milieus die Befähigung zu autonomer wie rechtskonformer Lebensgestaltung erwerben zu sollen. Dies ist zumindest dann fraglich, wenn nicht alles Mögliche unternommen wird, den Haftalltag so zu gestalten, dass nicht vornehmlich nach innen „sozialisiert“ wird, sondern eine brauchbare Vorbereitung auf die Situation nach der Entlassung erfolgt. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, dass die Inhaftnahme in den (geschlossenen) Vollzug für nicht Wenige auch neue Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere Bildungschancen erst eröffnet: Häftlinge, die häufig in recht derangiertem Zustand ankommen, gewinnen durch Anpassung an die Vorstrukturierungen des Haftalltags physisch wie psychisch an Statur. Personen, die es zuvor „draußen“ nicht vermocht haben, eine auch nur subjektiv als sinnvoll erkannte Lebensgestaltung zu entwickeln, es zuvor niemals geschafft haben, schulischen wie beruflichen Erfordernissen auf Dauer erfolgreich zu entsprechen, holen oftmals entsprechende Abschlüsse mit überdurchschnittlichem Erfolg nach. Dies gelingt, weil sie – im wahrsten Sinne des Wortes – keine komfortablen Rückzugs- oder gar Fluchtmöglichkeiten vor den zu leistenden Anforderungen haben.

Schulische und berufliche Ausbildung während der Haftzeit

Der Jugendstrafvollzug ist gehalten, den Haftablauf so zu gestalten, dass Defizite in schulischer und beruflicher Hinsicht angegangen werden. In der praktischen Umsetzung des geschlossenen Vollzugs bedeutet dies im Wesentlichen: Vorbereitung auf nachzuholende schulische wie berufliche Abschlüsse sowie den Einsatz in den anstaltsinternen Eigen- oder Unternehmerbetrieben. Aufgrund von persönlichen Ausschlusskriterien wie mangelnder Eignung, nicht ausreichender Haftzeiten sowie gelegentlich auch gegenläufiger Förderrichtlinien (etwa ausländerrechtlicher Status oder Erfordernis baldiger Verfügbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) bilden vollständig absolvierte berufliche Vollausbildungen mit einer Dauer zwei bis dreieinhalb Jahren dennoch eher die Ausnahme. Erworbene Abschlüsse in der Haft, zumindest im Status beruflicher Zwischenprüfungen, waren und sind nützlicher bei der späteren Integration in den Arbeitsmarkt als eine Bescheinigung über erfolgte Einsätze in den Werkbetrieben.

Zur besseren Ausnutzung haftinterner (Ausbildungs-)Ressourcen sowie zur Verbesserung der Chancen der Mehrzahl der Haftentlassenen auf dem Arbeitsmarkt ist es in einigen Vollzugsanstalten Hessens zu einer Diversifizierung der Ausbildung im Sinne einer Ausweitung der Angebotspalette sowie der zunehmenden Zertifizierung von Ausbildungsbestandteilen (Teilqualifizierung,

Qualifizierungsbausteine) gekommen. Vorgeschaltet sind oft Kompetenzfeststellungsverfahren, mit dem die tatsächlichen Ressourcen der Inhaftierten aufgezeigt und für die weitere Bildungsarbeit aufgeschlossen werden sollen.

Übergangsmangement im hessischen Strafvollzug

Im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz ist der Vorrang einer Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vor der allgemeinen Arbeitspflicht verbürgt. Auch ist die Ausrichtung auf außerhalb der Anstalt geltende Anforderungen festgelegt. Die Gefangenen sollen nach der Entlassung auf den erworbenen Qualifikationen aufbauen können. Die Anstalten sollen daher frühzeitig darauf hinwirken, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Unter sehr verschiedenen Konzeptionen ist Übergangsmangement zu einem gängigen Begriff geworden – nicht nur im Bereich des Strafvollzugs. Häufig anzutreffen sind etwa Übergangsmagements für die Zeit zwischen Beendigung des Schulbesuchs und Berufseinstieg. Es scheint offenbar schwierig zu sein, Statuspassagen zu bewältigen. Gerade in Hessen gibt es eine Vielzahl von Strukturierungen und Projektierungen eines zielgruppenspezifischen Übergangsmagements im Strafvollzug. Auf administrativer und landespolitischer Ebene war die Unterzeichnung einer Integrationsvereinbarung zwischen Agentur für Arbeit, Kommunen, Landkreisen und freien Trägern im Jahr 2011 ein Meilenstein zur Verbesserung von Reintegrationschancen. 2014 wurde diese Vereinbarung um die Besonderheiten bei Entlassungen aus Sicherungsverwahrung heraus erweitert.

Das Programm Arbeitsmarktintegration für jugendliche Straftentlassene (ArJuS) gehört zu diesen Maßnahmen im Übergangsmangement. ArJuS wurde im März 2005 ins Leben gerufen und hat seitdem Hunderte von jungen Menschen nach ihrer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug unterstützt. Der Schwerpunkt des ArJuS-Programms liegt auf dem ehrenamtlichen Mentoring: Die Mentorinnen und Mentoren unterstützen junge Haftentlassene in verschiedenen Bereichen des Alltags, bei der Wohnungssuche oder bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder einer Ausbildungsstelle. Der Erfolg des Programms ist unter anderem auf die individuelle Begleitung der jungen Menschen durch das Mentoring und die Flexibilität des Programms zurückzuführen. Die bisher beobachteten Fälle zeigen eine Verringerung des Rückfallrisikos und gleichzeitig, wie die jungen Menschen eine neue Lebensperspektive finden und sich Ziele auf einem legalen Weg setzen.